



Absentenregelung für die Oberstufe (10/11/12) ab September 2016

1. Grundsätzlich gilt

Gemäß Art. 56.4 BayEUG sind alle, also auch die volljährigen Schüler verpflichtet pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an sämtlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Es ist ferner ihre Pflicht, versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten; im Falle längerer Erkrankungen entscheidet über die Einräumung von Nachholfristen das Direktorat in Abstimmung mit dem Fachlehrer.

2. Informationspflicht

Bei allen Versäumnissen, also auch bei Verspätungen ist die Schule telefonisch bis spätestens 8.15 Uhr zu informieren.

3. Verspätungen müssen grundsätzlich entschuldigt werden

Verspätungen über 5 Minuten Dauer müssen grundsätzlich von den Eltern entschuldigt werden.

4. Krankheitsbedingte Versäumnisse

Für Tage mit terminierten Leistungstests (Referate, Kurzarbeiten, Schulaufgaben, Ersatzprüfungen) ist grundsätzlich ein ärztliches Attest erforderlich, das spätestens vom Tag des Leistungstests stammt. Dieses Attest muss mit dem Krankheitstag beginnend nach drei Tagen der Schule vorliegen. Für Atteste gelten folgende Richtlinien:

- a) Das Attest muss an die Schulleitung adressiert sein.
- b) Es muss seinen Zweck wiedergeben, d.h. Aussagen darüber enthalten, ob generelle oder eingeschränkte (z.B. Sport) Schulunfähigkeit vorliegt und/oder ob der/die SchülerIn prüfungsfähig ist. Soll ein Attest also vorgelegt werden, weil ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt wird oder wurde, muss der Arzt darüber informiert werden und die Prüfungsunfähigkeit im Attest bestätigen. Grundsätzlich werden rückwirkend ausgestellte Atteste oder später eingereichte ärztliche Atteste von der Schule nicht anerkannt, die Leistung ist dann jeweils auf Note 6 bzw. 00 Punkte festzusetzen.

Bei Erkrankungen von 1 bis 2 Tagen (ohne terminierte Leistungstests!) genügt in der Regel die elterliche Entschuldigung. Bei Erkrankungen ab 3 Tagen Dauer ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.

Bei häufigen Versäumnissen siehe 6.

Befreiungen vom Unterricht wegen Krankheit erfolgen durch das Direktorat und können mit der Pflicht zum sofortigen Arztbesuch verbunden werden.

5. Voraussetzbare Versäumnisse

Beurlaubungen für Behördengänge, Arzttermine, Musterung etc. sind spätestens einen Tag vorher schriftlich im Direktorat durch die Eltern zu beantragen. Womöglich unter Vorlage der amtlichen Terminfestsetzung. Für Tage mit terminierten Leistungsmessungen wird normalerweise keine Unterrichtsbefreiung gewährt. Solche Termine sind zu verschieben, gegebenenfalls mit Unterstützung des Direktorats; auch für Arzttermine wird nur in besonderen Fällen Unterrichtsbefreiung gewährt.

Bitte wenden!

6. Häufige Versäumnisse

Versäumt ein Schüler innerhalb eines Kurs/Schulhalbjahres in einem 2- oder 3-stündigen Fach den Unterricht öfter als viermal, in einem 4-stündigen öfter als sechsmal unentschuldigt, so besteht für den Kursleiter/Lehrer die Möglichkeit, zur Absicherung der Note eine Feststellungsprüfung (oder mündliche Ersatzprüfung) über den bis zu diesem Zeitpunkt behandelten Unterrichtsstoff des Kurs/Schulhalbjahres abzuhalten.

Von mehr als 6 unentschuldigten Absenzen in einem Halbjahr an wird von der Schule eine Attestpflicht ausgesprochen. D.h. jede weitere Absenz muss bis zum Ende des Halbjahres durch ein ärztliches Attest bestätigt werden! In Ausnahmefällen wird die Schule auf Dauer die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen

Welche Folgen haben Versäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung?

- Es besteht kein Anspruch auf Rücksichtnahme bei der Leistungsbewertung.
- Nachteile wegen entgangener Informationen gehen zu Lasten des Schülers.
- Mehrmaliges Fernbleiben vom Unterricht ohne ausreichende Entschuldigung zieht Maßnahmen bis hin zu einer Abmahnung und als ultima ratio die Kündigung des Ausbildungsvertrags nach sich.

München, den 13.09.2016

Das Direktorat

Kenntnis genommen von obiger Absenzenregelung:

Name des/der Schülerin:.....

Unterschriften

.....

Schüler

.....

Eltern